

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.10.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	701.100,00	701.100,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	977.200,00	977.200,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-276.100,00	-276.100,00
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
<b>a)</b> der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	674.800,00	674.800,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	856.500,00	856.500,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-181.700,00	-181.700,00
<b>b)</b> der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	227.900,00	227.900,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	294.500,00	294.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-66.600,00	-66.600,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	760.800,00	770.300,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.021.800,00	1.054.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-261.000,00	-284.200,00
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
<b>a)</b> der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	734.500,00	729.000,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	919.400,00	952.100,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-184.900,00	-223.100,00
<b>b)</b> der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.900,00	42.900,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000,00	40.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.900,00	2.900,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 unverändert festgesetzt von	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	0,00 EUR	auf	0,00 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2020 festgesetzt	von bisher	500.000 EUR auf	500.000 EUR
und 2021 festgesetzt	von bisher	400.000 EUR auf	400.000 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020:

1.) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H.

2.) Gewerbesteuer

von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.

Haushaltsjahr 2021:

1.) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H.

2.) Gewerbesteuer

von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.

#### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 4,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 4,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-945.772	EUR	-945.772	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-1.199.772	EUR	-1.229.972	EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	779	EUR	779	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-184.121	EUR	-222.321	EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	1.619.347,00	EUR	1.619.347,00	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	1.358.347,00	EUR	1.335.147,00	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 01.12.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

### **I. Zum Höchstbetrag der Kassenkredite**

Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V teilweise in Höhe von **196.000 €** (in Worten: einhundertsechundneunzigtausend Euro) **genehmigt**.

Altwar, den 03.12.2021



**Hinweis:**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwarps, den 03.12.2021



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarps geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.